

## **A-3 Anlage zur Satzung - Antidiskriminierungsstelle**

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 04.05.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

### 1 **Antidiskriminierungsstelle**

2 (1) Die Antidiskriminierungsstelle soll Betroffenen und Dritten in  
3 Stellvertretung die  
4 Möglichkeit bieten, Diskriminierungen zu melden, aufzuarbeiten sowie zukünftigen  
5 Diskriminierungen möglichst vorzubeugen. Es soll ein Raum geschaffen werden, in  
6 dem  
Parteilmitglieder geschützt persönliche, strukturelle oder institutionelle  
Diskriminierung im  
Rahmen des Parteiengagements ansprechen können.

7 Dazu zählen unter anderem Benachteiligungen aufgrund

8 1. rassistischer Zuschreibungen

9 2. der Herkunft

10 3. der Staatsangehörigkeit

11 4. des Geschlechts

12 5. der sexuellen Identität

13 6. der Religion

14 7. der Weltanschauung

15 8. einer Behinderung

16 9. einer chronischen Krankheit

17 10. des Alters

18 11. des sozialen Status

19 12. familiärer Fürsorgeverantwortung

20 (2) Die Mitglieder der Antidiskriminierungsstelle

- 21 • sind Ansprechpartner\*innen für Menschen, die Diskriminierungserfahrungen im  
22 Kontext  
23 des Landesverbands Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin als Mitglieder,  
Parteiaktive, und  
Besucher\*innen erfahren haben.
  
- 24 • arbeiten parteiisch und stellen die Betroffenenengerechtigkeit in den  
25 Vordergrund. Die  
Perspektive der Betroffenen ist für uns handlungsleitend.
  
- 26 • bieten einen geschützten Raum.
  
- 27 • arbeiten vertraulich in einem individuell vereinbarten Rahmen zu.
  
- 28 • leiten in Absprache mit den Betroffenen geeignete Schritte ein.
  
- 29 • bereiten den Prozess nach individueller Absprache vor.

- 30 • leisten keine therapeutische oder juristische Beratung.
- 31 • organisieren externe Begleitung (fachlich und juristisch).
- 32 • haben eine koordinative Rolle zwischen den Beteiligten/koordinieren den Prozess.
- 33 • dokumentieren den Prozess.
- 34 • unterrichten den Landesvorstand und den Diversity-Rat mit einem jährlichen  
35 Bericht  
über Diskriminierungsfälle und bringen Lösungsvorschläge mit ein.

36 (3) Die Antidiskriminierungsstelle besteht aus mindestens zwei und maximal drei  
37 für zwei  
38 Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. Zwei der Mitglieder der  
39 Antidiskriminierungsstelle müssen Parteimitglieder sein. Wählbar sind dabei nur  
40 Personen,  
41 die nicht dem Landesvorstand der Partei angehören und nicht in einem finanziellen  
42 Abhängigkeitsverhältnis oder einem Angestelltenverhältnis zum Landesverband  
43 stehen. Nur ein  
44 Mitglied der Antidiskriminierungsstelle darf einem Parlament, einem Bezirksamt  
45 oder den  
46 Senat angehören. Das dritte Mitglied ist durch eine externe Person ohne  
Parteizugehörigkeit  
zu besetzen, die über eine berufliche Expertise im Bereich Antidiskriminierung,  
Antidiskriminierungsrecht oder Antidiskriminierungsberatung verfügt. Die  
Ernennung erfolgt  
durch den Diversity-Rat des Landesverbands. Ihre Tätigkeit im Rahmen der  
Antidiskriminierungsstelle wird nach Aufwand vergütet.

47 (4) Die Antidiskriminierungsbeauftragten bringen machtkritische Gender- und  
48 Diversity-  
49 Kompetenzen mit und weisen Diversitätsmerkmale auf, sind empathisch und offen  
50 gegenüber den  
vielfältigen Erfahrungen innerhalb der Parteistrukturen und kennen sich mit den  
Strukturen  
des Berliner Landesverbands aus.

51 (5) Der Landesverband stellt im jährlichen Haushalt ein dafür vorgesehenes Budget  
52 ein. Das  
Budget kann für Schulungen, Weiterbildungen und externe Beratung genutzt werden.

53 (6) Die Antidiskriminierungsstelle tagt nicht öffentlich. Gespräche und  
54 Beratungen  
55 unterliegen mit Ausnahme des Verfahrens nach (7) der Geheimhaltung gegenüber  
56 Dritten. Die  
Antidiskriminierungsstelle hat auf einen sensiblen Umgang mit den erlangten  
Informationen zu  
achten.

57 (7) Hält die Antidiskriminierungsstelle die Beschwerde für begründet, kann die  
58 Antidiskriminierungsstelle ein Parteiordnungsverfahren oder ein Antragsverfahren  
59 vor dem  
60 Landesschiedsgericht oder dem Bundesschiedsgericht auf Seiten der betroffenen  
61 Person  
begleiten oder die betroffene Person dort vertreten, wenn die betroffene Person  
dem  
zustimmt.

62 Der Landesverband hat der Antidiskriminierungsstelle dabei in organisatorischer  
63 und  
64 finanzieller Hinsicht erforderliche Unterstützung zu gewähren. In dringenden und  
65 schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle dem  
66 Landesvorstand, die  
67 beschuldigte Person bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung  
68 ihrer  
Mitgliederrechte gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 Parteiengesetz auszuschließen. Der  
Landesvorstand hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. Folgt  
er der  
Empfehlung der Antidiskriminierungsstelle nicht, hat er dies schriftlich zu  
begründen.

69 (8) Die Antidiskriminierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.